|  |
| --- |
| Volksschulamt |

Merkblatt Logopädie

Dieses Merkblatt zeigt die Logopädie als Massnahme der Speziellen Förderung und der Sonderpädagogik.

**Logopädie im Vorschulalter: Sonderpädagogik 0–4 Jahre**

Im Vorschulalter wird die Logopädie im Frühbereich (bedarfsweise gemeinsam mit der heilpäda­gogischen Früherziehung) durch die beauftragten Fachzentren niederschwellig angeboten. Der Prozess im Vorschulalter orientiert sich am Standardprozess, erlaubt aber eine direktere und schnellere Intervention der Fachpersonen. Die Grundlagen zu diesem Angebot finden sich im  
> Leitfaden Sonderpädagogik 2013, Seiten 21ff.

Wenn ein Kind bereits im Vorschulalter mittels Logopädie begleitet wird, werden die Schul­leitungen in der Regel durch die Eltern, bzw. in deren Einverständnis durch die Fachzentren Frühbereich vorinformiert. Wo angezeigt, wird so eine nahtlose Begleitung der Kinder ermög­licht. Die Logopädie im Vorschulalter kann bei Bedarf bis max. Ende Januar nach Kiga-Eintritt verlängert werden.

**Logopädie im Schulalter: Spezielle Förderung KG–6. Klasse Primarschule**

Im Schulalter wird die logopädische Grundversorgung niederschwellig im Rahmen der Speziellen Förderung abgedeckt. Kinder mit Sprachauffälligkeiten und sprachlichem Förderbedarf werden im Kindergarten und in der Primarschule durch logopädische Massnahmen unterstützt. Die Grundlagen zur Logopädie gemäss § 36 Volksschulgesetz (VSG) finden sich im > Leitfaden Spezielle Förderung 2013, Seiten 15 und 16. Der Ablauf der Speziellen Förderung Logopädie rich­tet sich nach dem im Leitfaden Spezielle Förderung beigelegten Ablaufschema, die Zusammenarbeit nach der schuleigenen Umsetzungshilfe.

**Logopädie im Schulalter: Sonderpädagogik 1.-11. Schuljahr**

Logopädie im Schulalter ist grundsätzlich im Rahmen der Speziellen Förderung durchzuführen. Reichen diese niederschwelligen Massnahmen behinderungsbedingt nicht aus, bestehen Mög­lichkeiten einer verstärkten Massnahme gemäss § 37 VSG.

Bei einer ISM-Massnahme mit gleichzeitigem Bedarf an Logopädie ist die in der Verfügung be­zeichnete Durchführungsstelle dafür verantwortlich, dass im Rahmen der verfügten Lektionen auch der logopädische Bedarf abgedeckt wird (> Leitfaden Sonderpädagogik 2013, Seiten 29ff).

* ISM 2–3 Lektionen als Reintegrationsmassnahme, Durchführungsstelle Fachzentrum oder Schule vor Ort. SHP mit/ohne Logopädie.
* ISM 4–8 Lektionen als Neuanmeldung/Verlängerung. Durchführungsstelle Fachzentrum. SHP mit/ohne Logopädie.

Eine Neuanmeldung für eine sonderpädagogische Massnahme Logopädie nach § 37 VSG kann erwogen werden, wenn ein Kind bisher keine laufende sonderpädagogische Massnahme, aber nachweislich eine manifeste anatomische und/oder physiologische Behinderung hat. In begrün­deten Fällen kann angesichts des interdisziplinären Koordinations- und Förderbedarfs eine zeit­lich befristete Einzelverfügung Logopädie mit bedarfsgerechter Durchführungsstelle Schule vor Ort oder Fachzentrum gemäss § 37 VSG gesprochen werden.

* Integrative Sonderpädagogische Massnahme ISM 2–3 Lektionen als Neuanmeldung/  
  Verlängerung. Logopädie als isolierte Massnahme, anatomisch physiologisch begründet. Durchführungsstelle Fachzentrum oder Schule vor Ort.

Die Anmeldung erfolgt gemäss Standardprozess über die Schulleitung an den zuständigen SPD.

**Logopädie im nachobligatorischen Bereich: Sonderpädagogik 12.-13. Schuljahr**

Im nachobligatorischen Bereich gibt es kein sonderpädagogisches Angebot Logopädie.